

Die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wo liegt die Schuld? Bei der Presse, bei den Parteien, bei den am Strafrecht besonders interessierten oder von ihm betroffenen Kreisen, bei einer uninteressierten Bevölkerung? Selbstkritisch wird man zugeben müssen, daß alle ihren Teil zu tragen haben. Da aber sicherlich wenigstens in diesem Fall Sühne nichts, Besserung aber viel nützt, müßte man sich vornehmen, inskünftig dafür Sorge zu tragen, daß Reformen von solcher Tragweite, die zudem in besonders hohem Maße vom Rechtsempfinden der ganzen Bevölkerung getragen sein sollten, nur unter möglichst lebendiger und bewußter Anteilnahme dieser Bevölkerung bewerkstelligt werden können. Das wäre eigentlich die oft vernachlässigte Hauptaufgabe der Politik.

Die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone

Bern, 6. Februar 1969. ag Der Bundesrat veröffentlichte die *Vorlage an die Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels* aus dem Reinertrag der Alkoholverwaltung durch die Kantone. Aus dem *Geschäftsjahr Juli 1966 bis Juni 1967* erhielten die Kantone 43 432 488 Franken. Gemäß Artikel 32bis der Bundesverfassung müssen sie mindestens 10 Prozent davon für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden. Da die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Neuenburg in der Verteilung des Zehntels um ein Jahr zurückstehen, die Pflichtsumme im Vorjahr größer war und weil elf Kantone mehr als nur ihre Pflicht leisteten, standen *insgesamt 5049 222 Franken zur Verfügung*. Dies entspricht einem Anteil von 11,4 Prozent.

Von dieser Summe wurden 1 424 413 für die *Bekämpfung der Ursachen*, 2 811 860 für die Bekämpfung der *Wirkungen* und 540 789 Franken für Maßnahmen ausgegeben, die sowohl Ursachen wie Wirkungen bekämpfen. Der Anteil für die Ursachenbekämpfung stieg von 24,4 Prozent im Vorjahr auf 29,8 Prozent, der für die Bekämpfung der Wirkungen fiel von 64,0 auf 58,8 Prozent. Erstmals seit 12 Jahren sind die *Aufwendungen für die Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus zurückgegangen*. Der Bundesrat weist darauf hin, daß er im März 1967 die Kantonsregierungen in einem Kreisschreiben auf die Notwendigkeit einer *vermehrten Berücksichtigung der Ursachenbekämpfung* aufmerksam gemacht hat. Trotz der Verschiebung der Anteile führt er aus, daß die Kantone im allgemeinen seinen Empfehlungen nur in bescheidenem Umfang und *in einzelnen Fällen gar nicht Rechnung getragen haben*. Er erwartet, daß die Kantone aus dem Alkoholzehntel 1967/68 in größerem Umfang Gelder für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen bereitstellen werden.

Das Verhältnis zwischen Ursachen- und Wirkungsbekämpfung ist in den *einzelnen Kantonen* sehr verschieden. So wendet Luzern nur 3 Prozent für die Ursachen, aber 87 Prozent für die Wirkungen auf, Graubünden dagegen 62 Prozent für die Ursachen und 35 Prozent für die Wirkungen. Ein günstiges Verhältnis haben auch Schwyz (57 zu 27), Zug (52 zu 18) und Genf (52 zu 43). Alle andern Kantone geben weniger als die Hälfte für die Ursachenbekämpfung aus.

Für die *Ursachenbekämpfung* wurden ausgegeben: 823 929 Franken für die Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, 498 968 Franken für Auf-

klärung, Forschung, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen, 44 923 Franken für die Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung (was der Bundesrat als außerordentlich bescheiden bezeichnet), 52 900 Franken für die Unterstützung von alkoholgefährdeten Sträflingen und versorgten Personen nach der Entlassung sowie 3674 Franken für die Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Die 2,8 Mio für die *Bekämpfung der Wirkungen* wurden ausgegeben für Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen, Trinkerheilanstalten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen, Heil- und Pflegeanstalten. Sowohl zur *Bekämpfung der Ursachen und der Wirkungen des Alkoholismus* dienten die 432 317 Franken für die Versorgung, die Pflege und den Unterhalt fürsorgebedürftiger oder verwahrloster Kinder sowie jugendlicher Verbrecher und die 108 472 Franken für die Unterstützung von privaten Anstalten und Institutionen, die alkoholgefährdete oder alkoholgeschädigte Personen aufnehmen.

272 158 Franken wurden von 15 Kantonen in ihre *Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus* eingelegt. Diese Fonds wiesen Ende 1967 eine Summe von rund drei Millionen Franken auf.

Rechtsentscheide

Kanton Luzern

Verwirkung der Rückerstattungsforderung

Die Rückerstattungsforderung kann wegen ihrer besonderen Rechtsnatur nicht unter den Passiven im öffentlichen Inventar gemäß Art. 398 Abs. 3 ZGB aufgenommen werden. Es kann daher wegen Nichtanmeldung auch keine Verwirkungsfolge eintreten. Die Verwirkung der Rückerstattungsforderung beurteilt sich vielmehr ausschließlich nach dem öffentlichen Recht.

Mit Erkenntnis vom 8. April 1967 verpflichtete der Gemeinderat von Sch. N. F., geb. 1902, von Sch. und M., wohnhaft in Sch., zur Rückzahlung bezogener Unterstützungen im Betrage von Fr. 1797.85. Mit Entscheid Nr. 1483 vom 22. Mai 1967 wies der Regierungsrat einen gegen dieses Erkenntnis eingereichten Rekurs ab. Mit Eingabe vom 27. Juni 1967 reichte Rechtsanwalt Dr. Leo Tanner, Wolhusen, namens und im Auftrag von N. F. ein Wiedererwägungsgesuch ein und führte zur Begründung u. a. aus: Nach dem Entscheid des Regierungsrates vom 22. Mai 1967 entstehe der Rückerstattungsanspruch, wenn feststehe, daß «jemand durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus anderen Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten». Maßgebend sei also nicht ein öffentliches Inventar und an sich nicht das Ergebnis eines Rechnungsrufes. Ein Rechnungsruf wäre hier gesetzlich nicht vorgeschrieben gewesen; er hätte an sich auch unterbleiben können. Man werde nun nicht annehmen wollen, daß dann eine Rückerstattung gar nicht in Frage gekommen wäre. Der Rückerstattungsanspruch